

Teilliquidation eines Wohlfahrtsfonds

Für Teilliquidations-Sachverhalte, die sich nach dem Stichtag 1. April 2016 zugetragen haben, ist die ab 1. April 2016 gültige Fassung von Art. 89a ZGB anwendbar: Der Stiftungsrat muss im konkreten Einzelfall entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Teilliquidation gegeben sind und (gegebenenfalls) einen Verteilungsplan erstellen. Das bisherige Teilliquidationsreglement soll dem Stiftungsrat dabei als Richtschnur dienen und Abweichungen davon sind zu begründen. Teilliquidationsbeschluss und Verteilungsplan sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten (Art. 89a Abs. 8 Ziffer 2 ZGB). Die vorliegende Checkliste zeigt den zeitlichen Ablauf einer entsprechenden Teilliquidation auf.

1. Der Stiftungsrat klärt ab, ob eine wesentliche Veränderung des Destinatärbestandes infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung oder Kündigung eines Anschlussvertrages vorliegt.
2. Liegt eine wesentliche Veränderung des Destinatärbestandes vor, erarbeitet der Stiftungsrat einen Verteilungsplan. Dabei hält er in einem Beschluss folgende Punkte fest:
 - den Grund für die Teilliquidation (Sachverhalt)
 - den Stichtag der Teilliquidation
 - die Höhe der zu verteilenden Mittel
 - den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen (Abgangsbestand) und
 - die Verteilkriterien.

Er erstellt zudem eine Liste der individuellen Ansprüche an den freien Mitteln.

3. Der Verteilungsplan (inkl. Liste der individuellen Ansprüche als Excel-Tabelle) ist der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung zu unterbreiten.
4. Nach einer allfälligen Bereinigung und definitiver Beschlussfassung über den Verteilungsplan informiert der Stiftungsrat die Destinatäre (Abgangsbestand und Fortbestand) über die Teilliquidation, den Stichtag, die Höhe der zu verteilenden Mittel, den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen und die Verteilkriterien.

Er gewährt den Destinatären (auch allfälligen Destinatären ohne Anspruch) eine Einsicht- und Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat von mindestens 20 Tagen.

5. Nach Ablauf der Einsprachefrist und Bereinigung allfälliger Einsprachen stellt der Stiftungsrat der BVS den Antrag auf Genehmigung des Verteilungsplans.

Einzureichende Dokumente

- Begründeter Antrag
- Rechtsgültig unterzeichnetes Beschlussprotokoll (beinhaltend Sachverhalt, Stichtag, Höhe der zu verteilenden Mittel, Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen, Verteilkriterien)
- Liste der individuellen Ansprüche (Excel-Tabelle)
- Muster Informationsschreiben an die Destinatäre
- Aussage über allfällige Einsprachen

Teilliquidation eines Wohlfahrtsfonds

Checkliste

6. Die BVS erlässt die **Verfügung Teilliquidation / Genehmigung Verteilungsplan** (Gebühr Fr. 4'000. Ein Mehraufwand führt zu einer Erhöhung der genannten Prüfungsgebühr).
7. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre über die Verfügung. Die Rechtsmittelfrist läuft erst nach dieser Information. Er teilt der BVS den Zeitpunkt der Information mit.
8. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist informiert die BVS den Stiftungsrat über den Eintritt der Rechtskraft.
9. Der Stiftungsrat vollzieht die Verteilung.
10. Der Vollzug ist im Anhang der Jahresrechnung zu erwähnen, so dass die Revisionsstelle dessen Ordnungsmässigkeit prüfen und bestätigen kann.

Allgemeine Hinweise

Teilliquidation vor dem 1. April 2016 hat der Stiftungsrat auf der Grundlage des bis 31. März 2016 gültigen Teilliquidationsreglements selbständig durchzuführen.